

Dieses Verschuldenselement beschreibt wohl Rubinstein am eindrucksvollsten, indem er ausführt: „Wenn man oft so sagt, daß der Mensch im Zustand des Affekts den Kopf verliert und darum unverantwortliche Taten begeht, so ist in gewissem Sinne auch das Umgekehrte richtig: Der Mensch verliert darum den Kopf, weil er, der Macht des Affekts hingegeben, eine unverantwortliche Handlung begeht ... darum darf man die Forderung nicht so stellen: Überwindet - gleichgültig wie - den Affekt, der bereits über euch Macht gewonnen hat, und ihr werdet keine unverantwortliche affektive Tat als äußeren Ausdruck des innerlich bereits vollkommen ausgeformten Affekts begehen; sondern eher so: Laßt den entstehenden Affekt nicht in die Sphäre des Handelns einbrechen, und ihr werdet ihn überwinden und dem in euch entstehenden emotionalen Zustand seinen affektiven Charakter nehmen. Das Gefühl äußert sich nicht nur in der Handlung, es formt sich auch in ihr aus, es entwickelt sich und verwandelt sich im Handeln.“<sup>108</sup>

Bei *vorsätzlichen Affekthandlungen* sind mithin sowohl der psychische Ablauf als auch der Inhalt des vorsätzlichen Verschuldens gegenüber anderen vorsätzlichen Handlungen *modifiziert*, was bei der Schuldfeststellung vor Gericht stets einer besonderen Prüfung und Darstellung bedarf, da immer die Frage zu beantworten sein wird, ob der Affekt das Verschulden gemindert haben könnte.

**In Auswertung der Rechtsprechung des Obersten Gerichts geben E. Mörtl und H.-H. Fröhlich folgende Kriterien für den Affekt an:**

„Der Affekt entsteht im allgemeinen aus der Einwirkung einer plötzlichen und schroffen Reizursache auf die Psyche, an die der Mensch sich nicht schnell anpassen kann.

Der Affekt tritt am häufigsten auf Grund negativer Reizursachen auf, u. a. solcher, die gewichtig sind und strafrechtlichen Charakter tragen (physische und psychische Gewalt, Beleidigung, Verleumdung, Vernichtung oder Beschädigung von Eigentum).

Der Affekt beruht auf einer mitunter langen vorbereiteten Entwicklung (Beziehung zwischen Ehepartnern, Hausnachbarn, Verwandten) und wird dann durch einen bestimmten, auch relativ geringfügigen Anlaß zur explosiblen Ausführung gebracht.

Der Affekt setzt unvermittelt, äußerst heftig ein. Er ist im allgemeinen mit starken Körperbewegungen verbunden, die mit großer Intensität ausgeführt werden.

Der Affekt kann sich, vor allem wenn weitere Reizursachen vorhanden sind bzw. der Täter keine Beherrschung aufbringt, bei der Tathandlung steigern.

Bei den Affekttätern handelt es sich vielfach um weiche, selbstunsichere, verletzbare Persönlichkeiten, wobei der Intelligenzgrad eine untergeordnete Rolle spielt. Es ist andererseits aber charakteristisch (bei besonders starken Affekten), daß sie sehr persönlichkeitsfremd erscheinen.

Für die Prüfung des Vorliegens eines Affektes können auch weitere Gesichtspunkte bedeutsam sein.“<sup>109</sup>

#### 4.5.4.

### Die Arten des Vorsatzes

#### 4.5.4.1.

### Der unbedingte Vorsatz

Der *unbedingte Vorsatz* ist die *Grundform des Vorsatzes*. Das charakteristische Merkmal des unbedingten Vorsatzes besteht darin, daß das *Handlungsziel* des Täters *uneingeschränkt die Verwirklichung der Straftat* ist. Der unbedingte vorsätzlich handelnde Straftäter will mit seiner Handlung sein Ziel (die Tat bzw. die Tatfolgen) erreichen. Er benutzt dazu geeignete Mittel und Methoden. Durch geplantes Verhalten oder durch bewußte Untätigkeit setzt er Kausalvorgänge in Gang und schafft er Bedingungen, die ihm die deliktische Tat ermöglichen.

Der unbedingte Vorsatz umfaßt alles, was der Täter mit seiner Handlung beabsichtigt hat. Er umfaßt zugleich all das, was der Täter als notwendige Folge oder als unvermeidliche Nebenwirkung seiner beabsichtigten Handlung vorausgesehen und in seinem Willen aufgenommen hat.

Eine Analyse von Sachverhalten, in denen die Täter mit unbedingtem Vorsatz handelten, läßt erkennen:

Es besteht beim unbedingten Vorsatz stets eine *Identität zwischen dem Handlungsziel des Straftäters und dem Handlungsergebnis*.

Für die Entscheidung des Täters zur Straftat gilt, daß er mindestens zwei subjektiv als möglich erkannte Verhaltensalternativen wahrgenommen hat. Der unbedingte vorsätzlich handelnde Täter negiert die gesellschaftsgemäße Handlungsalternative und wählt die strafrecht-

---

108 ebenda

109 Vgl. E. Mörtl/H.-H. Fröhlich, a. a. O., S. 163 f.